



Bezug:  
141-StVO/2025

Bearbeiter:  
Ing. T. Pokernus

Kennzeichen  
VO-1-25

Datum:  
09.01.2025

Betreff:  
Maria Lanzendorf, Nussbaumgasse 36  
Bewilligung von Arbeiten auf oder neben der Straße

## Verordnung

Die Gemeinde Maria Lanzendorf verordnet gemäß § 44a StVO 1960 für die Dauer der Aufstellungsarbeiten für eine Fertigteilhaus in der Nussbaumgasse 36 im Gemeindegebiet von Maria Lanzendorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, jedoch nicht länger als bis zum 27.02.2025:

1.) Fahrverbot - Straßensperre im Bereich der Baustelle, Nussbaumgasse 36, im Zuge der Aufstellung des Fertigteilhauses, für die benötigten Arbeitstage

- „Fahrverbot“ (§ 52 Zi. 1 StVO 1960) der Nussbaumgasse mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“ beginnend bei der Kreuzung mit der Raiffeisenstraße mit einem absoluten Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen
- „Fahrverbot“ (§ 52 Zi. 1 StVO 1960) der Nussbaumgasse mit dem Zusatz „Zufahrt gestattet“ beginnend bei der Kreuzung mit der Fasangasse bis zur mit einem absoluten Fahrverbot in beiden Fahrtrichtungen

2.) Umleitung, im Zuge der Fahrverbote Nussbaumgasse, für die benötigten Arbeitstage

- „Umleitung“ (§53 Z16a StVO 1960) der Nussbaumgasse mit Pfeil in Richtung Raiffeisenstraße zeigend über die Bachgasse und Fasangasse
- „Umleitung“ (§53 Z16a StVO 1960) der Nussbaumgasse mit Pfeil in Richtung Fasangasse zeigend über die Bachgasse und Raiffeisenstraße

3.) Halten und Parken verboten (§52 Zi. 13b StVO 1960)

- Stellplätze gegenüber der Baustelle Nussbaumgasse 36 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960) vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 entlang der markierten Parkflächen, für die benötigten Arbeitstage
- Stellplätze bei Nussbaumgasse 26 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960) vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 an Werktagen in der

Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr entlang der markierten Parkflächen, für die benötigten Arbeitstage

- Stellplätze Kreuzung Nussbaumgasse mit Dr. Franz Hasenöhrl Straße mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ (§52 lit a Z 13b StVO 1960) vom 27.01.2025 bis 27.02.2025 an Werktagen in der Zeit von 6.00 bis 18.00 Uhr entlang der markierten Parkflächen, für die benötigten Arbeitstage

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauwerber in Kraft. Diese Verkehrsbeschränkungen sind nur für die Dauer der notwendigen Lieferarbeiten kundzumachen.

Die Bürgermeister



.....  
Michael Lippl

